

Empty rectangular box with horizontal lines, likely a placeholder for a stamp or document content.

BSU



Archiv der Zentralstelle

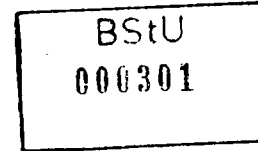
MfS - Sekr. Neiber

Nr.

62

Kopie BSU
AR 3

14. 4. 89



Zusammenfassung

1. Auch für die Kräfte des MfS gilt gegenwärtig die Weisung des Ministers für Nationale Verteidigung,

Schußwaffen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen nicht anzuwenden.

Ein diesbezüglicher Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung (zur Zeit amtiert Genosse Generaloberst Streletz) wurde bis zum Grenzposten bekanntgegeben.

2. Es ist entschiedener darauf Einfluß zu nehmen, daß
 - beabsichtigte Grenzverletzungen bereits am Wohnort der Täter aufgeklärt und verhindert werden,
 - eine wesentlich höhere Tiefenwirksamkeit bei der Sicherung der Staatsgrenze erreicht wird, damit Grenz-täter nicht mehr in den Handlungsraum der Grenztruppen und in das GÜSt-Territorium eindringen können,
 - die grenztaktischen Maßnahmen, Sicherheitsvorkehrungen und Sicherungsvarianten an GÜSt so ausgerichtet werden, daß Grenzverletzer mit anderen geeigneten Mitteln und Methoden rechtzeitig festgenommen werden können,
 - die an der Staatsgrenze und Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte des MfS noch besser befähigt werden, Angriffe von Grenzverletzern mit Mitteln der körperlichen Gewalt abzuwehren und diese festzunehmen.

3. Die Anwendung der Schußwaffe darf nur erfolgen, wenn das Leben von Grenzsicherungskräften oder anderen Personen (z. B. Geiseln) durch Grenzverletzer oder bewaffnete Überfälle von außen bedroht ist und die Gefahr auf keine andere Art und Weise beseitigt werden kann.

4. Die Rolle der Kommandanten der Grenzübergangsstellen ist strikt zu achten, sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zielstrebig zu unterstützen (sein Wort gilt, bei Zweifel ist Rückfrage beim eigenen Vorgesetzten möglich). Es sind weitere Anstrengungen zur Qualifizierung des Zusammenwirkens auf allen Ebenen zu unternehmen. Die dem Zusammenwirken zugrunde liegende Vereinbarung ist zum Gegenstand der Schulung aller PKE-Angehörigen zu machen.